

K 310

JOKON

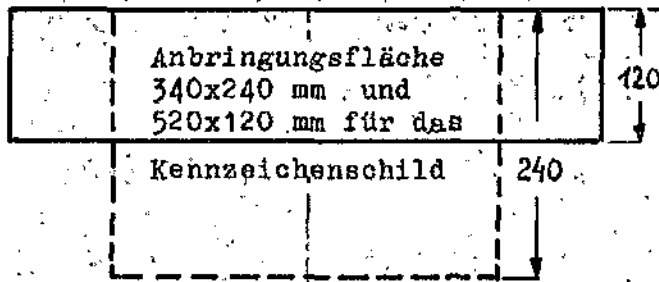
E1 12947 R4

K 310 : Kfz.-Kennzeichenleuchte, chrombrillant
 K 311 : Kfz.-Kennzeichenleuchte, lackiert

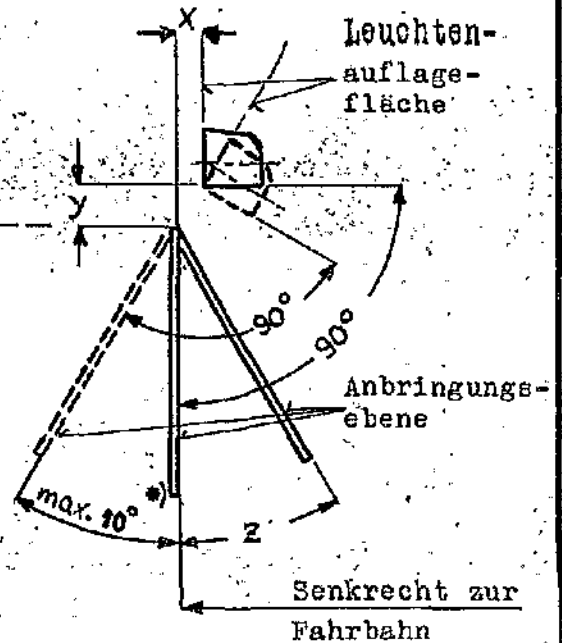
Glühlampen : Soffitte C 11 5 W (intern. Norm in Vorbereitung) oder
 L 5 W DIN 72601 (im Geltungsbereich der StVZO)

Das Karosserieteil muß im Bereich der Leuchtenauflagefläche eben sein.

Vorderansicht



Seitenansicht



Kennzeichen				
340 x 240 mm		520 x 120 mm		
	minimum	maximum	minimum	maximum
x	0	50	0	50
y	35	50	80	115
z	0° - 30°		0° - 30°	

Abstandsmaße in mm

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

*) Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungsebene und Leuchtenauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für x und y auch so angebaut werden, daß die Anbringungsebene für das jeweilige Kennzeichenschild bis zu maximal 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt ist.

Der Anbau der Leuchten ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Anlage zum Gutachten vom 28. AUG. 1968

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

[Handwritten signature]

1.8.68

Johann & Konen, Elektro-Apparatebau
 Anbauanweisung K 310 JOKON Rf.



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 12947 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ K 310

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30. 9. 1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Johann und Koenen, Elektro-Apparatebau,

in 5302 Beuel - Pützchen

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



12947 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

x

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20. 8. 1958 (Verkehrsblatt 1966, S. 586) aufgeführt sind, sowie den bautechnischen Anforderungen Nr. 4 der Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen in der Fassung vom 25. 1. 1965 (Verkehrsblatt 1965, S. 64 ff.) entsprechen.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 12947 R 4 erstreckt sich auf

"A" Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten mit chrombrillanter Abdeckung,
Typbezeichnung K 310,

"B" Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten mit lichtundurchlässiger Innenlackierung, Typbezeichnung K 311.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten in den Ausführungen A und B dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm sowie in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln unterschiedlicher Länge und Stärke oder ohne solche,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung der Abschlußkappe in den optisch nicht wirksamen Flächen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen, -anschlüssen, -sätzen und unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhaltung bei unveränderter Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Befestigungsmöglichkeit des Lampenträgers auf dem Befestigungsbügel,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlichen Dichtungsunterlegplatten bei gleicher Wirkungsweise.

Die Geräte dürfen mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens **(E1)** 12947 R 4 nicht beeinträchtigt werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen und ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken; die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampen anzugeben.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 15. Mai 1968

In Vertretung
Dr. Bormann

Beglaubigt:

Schleubrief
Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der Universität
Karlsruhe vom 9. 4. 1968

1 Skizze